

Schriften zum Europäischen Recht

Band 91

**Geltung und
gerichtliche Geltendmachung
völkerrechtlicher Verträge im
Europäischen Gemeinschaftsrecht**

Von

Antje Wünschmann



Duncker & Humblot · Berlin

ANTJE WÜNSCHMANN

Geltung und gerichtliche Geltendmachung völkerrechtlicher
Verträge im Europäischen Gemeinschaftsrecht

Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von

Siegfried Magiera und Detlef Merten

Band 91

Geltung und
gerichtliche Geltendmachung
völkerrechtlicher Verträge im
Europäischen Gemeinschaftsrecht

Von

Antje Wünschmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Dresden
hat diese Arbeit im Jahre 2001 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0937-6305
ISBN 3-428-10754-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 2001 von der Juristischen Fakultät der Universität Dresden als Dissertation angenommen worden. Für die Veröffentlichung wurden Literatur und Rechtsprechung bis Dezember 2001 berücksichtigt.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Ulrich Fastenrath, der diese Arbeit stets wohlwollend gefördert hat. Nicht zuletzt hatte ich die Gelegenheit, den überwiegenden Teil dieser Arbeit während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht in Dresden anzufertigen. Herrn Prof. Dr. Merli danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Geiger für das Drittgutachten, einer sächsischen Spezialität. Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr. jur. h.c. Norbert Simon für die Aufnahme in das Verlagsprogramm und den Herren Professoren Dr. Siegfried Magiera und Dr. Dr. Detlef Merten für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der „Schriften zum Europäischen Recht“.

Für die Hilfe bei der Endkorrektur möchte ich mich herzlich bedanken bei Sabine Bennecke, Nicola Ostertag, Maren Schierenbeck, Dr. Stefanie Schreiber, Dr. Tobias Schmid und Christoph Zielcke. Die Drucklegung hat freundlicherweise Marion Quaas übernommen. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich bei meiner Mutter, Beate Naake und Philipp, die das Entstehen dieser Arbeit durch alle Höhen und Tiefen begleitet haben und mich in jeder Hinsicht unterstützt haben.

Die Arbeit ist meinem Vater, Dr. Claus Oellrich, zum Gedenken gewidmet.

Hamburg, im Juni 2002

Antje Wünschmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
<i>I. Teil</i>	
Grundlagen	
	26
A. Völkerrechtliche Verträge und die EG.....	26
I. Das völkerrechtliche Vertragsregime.....	26
1. Der Begriff des völkerrechtlichen Vertrages.....	26
2. Völkerrechtssubjektivität der EG.....	28
3. Die Regeln des allgemeinen Völkervertragsrechts.....	30
II. Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch die EG.....	31
1. Außenkompetenzen der EG.....	31
a) Ausdrückliche Kompetenznormen.....	32
b) Implied powers.....	33
2. Das Vertragsabschlußverfahren nach Art. 300 EGV.....	34
a) Treaty making power.....	35
b) Der gemeinschaftliche Zustimmungsbeschluß.....	36
c) Der völkerrechtliche Ratifikationsakt.....	38
III. Das GATT 1947, die WTO und das GATT 1994: Ein Überblick.....	38
B. Begriffsbestimmung.....	42
I. Der Status völkerrechtlicher Verträge im Gemeinschaftsrecht.....	42
1. Geltung.....	42
2. Unmittelbare Geltung.....	43
II. Völkerrechtliche Verpflichtungsgrade.....	43

1. Executory treaties.....	44
2. Self-sufficient treaties.....	44
a) Mittelbar anwendbare Verträge.....	44
b) Unmittelbare Anwendbarkeit.....	46
III. Anwendung im Gemeinschaftsrecht.....	46
1. Unmittelbare Anwendung.....	46
2. Unmittelbare Wirkung.....	47

2. Teil

Gemeinschaftliche Geltung 49

A. Der gemeinschaftliche Geltungsbefehl.....	49
I. Die Bedeutung von Art. 300 Abs. 7 Alt. 1 EGV für die Geltung völkerrechtlicher Verträge in der Gemeinschaftsrechtsordnung.....	49
1. Bindungsebene und Bindungswirkung.....	49
a) Theorie von der Zuordnung unterschiedlicher Völkerrechtsquellen.....	49
b) Anwendbarkeit des Prinzips der unmittelbaren Geltung.....	53
c) Primärrechtliche Regelung der gemeinschaftlichen Bindung.....	56
2. Die Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Geltung nach Art. 300 Abs. 7 Alt. 1 EGV.....	59
a) Das Kriterium der völkerrechtlichen Bindung.....	60
aa) Umfassende völkerrechtliche Bindung der Gemeinschaft als Voraussetzung der innergemeinschaftlichen Geltung.....	61
bb) Alternativ-komplementäre Geltung nach völkerrechtlicher Bindungsaufteilung.....	61
cc) Umfassende Bindung der Gemeinschaftsgruppe.....	64
b) Das Kriterium der Außenkompetenz.....	66
aa) Literaturansichten.....	67
(1) Alternativ-komplementäre Geltung gemischter Verträge...	67
(2) Theorie von der punktuellen Vertragsdurchbrechung.....	68
bb) Die Rechtsprechung des EuGH.....	69
(1) Die Rechtsprechung bis 1998.....	69

Inhaltsverzeichnis	9
(2) Das <i>Hermès</i> -Urteil, Rs. C-53/96.....	71
(a) Sachverhalt.....	71
(b) Analyse der Urteilsgründe.....	72
(c) Bewertung.....	73
(3) EuGH- <i>Dior</i> , verb. Rs. C-390/98 und 392/98.....	74
cc) Eigener Begründungsansatz.....	76
(1) Normative Anknüpfung von Art. 300 Abs. 7 Alt. 1 EGV an das Kriterium der Außenkompetenz.....	77
(2) Geltung und Auslegung der in die gemeinschaftliche Außenkompetenz fallenden Vertragsbestimmungen im staatlichen Recht.....	78
(3) Geltung und Auslegung der in die staatliche Außenkompetenz fallenden Vertragsbestimmungen im staatlichen Recht.....	78
3. Weitere normative Feststellungen des Art. 300 Abs. 7 Alt. 1 EGV.....	82
a) Primärrechtliche Verankerung einer „anwendungsneutralen“ Einführung.....	82
b) Rang und Kollisionswirkungen.....	84
aa) Rang.....	84
bb) Kollisionswirkungen.....	86
II. Die Bedeutung des gemeinschaftlichen Zustimmungsbeschlusses für die Einführung völkerrechtlicher Verträge in die Gemeinschaftsrechtsordnung	88
1. Grammatikalische Auslegung.....	88
2. Systematische Auslegung.....	88
3. Das Wesen des Zustimmungsbeschlusses.....	89
a) Funktionenzuordnung.....	89
aa) Funktionenzuordnung im Bereich der auswärtigen Gewalt.....	90
bb) Veröffentlichungspraxis.....	90
cc) Einführung durch „Bestätigungsverordnung“?.....	91
b) Ratspraxis, mit Hilfe des Zustimmungsbeschlusses die Anwendung des völkerrechtlichen Vertrages im Gemeinschaftsrecht zu beein- flussen.....	92
aa) Der normative Gehalt von Begründungserwägungen.....	93
bb) Schlußfolgerungen.....	94

c) Die Rechtsprechung des EuGH zur gerichtlichen Überprüfung von Zustimmungsbeschluß und völkerrechtlichem Vertrag.....	96
aa) Der Zustimmungsbeschluß.....	96
(1) Formaler Klagegegenstand.....	96
(2) Materieller Prüfungsgegenstand.....	97
(3) Rechtsfolgen der Nichtigkeitserklärung des Zustim- mungsbeschlusses.....	97
(a) Völkerrechtliche Ebene.....	97
(b) Gemeinschaftliche Ebene.....	100
bb) Der völkerrechtliche Vertrag.....	103
(1) Formaler Klagegegenstand?.....	103
(2) Materieller Prüfungsgegenstand.....	104
cc) Bewertung.....	105
III. Synthese: Das Verhältnis von Art. 300 Abs. 7 Alt. 1 EGV und dem Zustimmungsbeschluß.....	108
1. Zweigliedrigkeit des gemeinschaftlichen Geltungsbefehls.....	108
2. Die Feststellungen des Art. 300 Abs. 7 Alt. 1 EGV als normative.. Grenze des Zustimmungsbeschlusses.....	109
3. Versuch einer rechtstheoretischen Einordnung.....	111
 B. Geltung der im Rahmen von Gemeinschaftsabkommen erlassenen Organbe- schlüsse.....	116
I. Einführung.....	116
1. Anwendungsfälle.....	116
2. Organbeschlüsse als sekundäres Völkervertragsrecht.....	118
II. Anwendung des zweigliedrigen Geltungsbefehls.....	120
1. Art. 300 Abs. 7 Alt. 1 EGV analog als feststellender Teil des gemein- schaftlichen Geltungsbefehls.....	120
2. Der konstitutive Teil des zweigliedrigen Geltungsbefehls.....	120
a) Spezielle Einführung durch sekundäres Gemeinschaftsrecht?.....	121
b) Organbeschluß als Geltungsbefehl?.....	122
c) Zustimmungsbeschluß des Rates zum Gemeinschaftsabkommen als antizipierte Entscheidung über das innergemeinschaftliche Inkraftsetzen des Organbeschlusses.....	126

Inhaltsverzeichnis	11
aa) Rechtsetzende Organbeschlüsse.....	127
bb) Urteilsförmige Organbeschlüsse.....	128
3. Die innergemeinschaftliche Geltung der WTO-Entscheidungen.....	130
a) Das Urteil EuG- <i>Chemnitz/Kommission</i>	130
b) Der urteilsförmige Charakter der WTO- <i>Entscheidungen</i>	131
III. Ergebnis.....	135

3. Teil

Gerichtliche Geltendmachung völkerrechtlicher Verträge vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaft

A. Das Konzept der unmittelbaren Anwendbarkeit.....	139
I. Die „unmittelbare Anwendbarkeit“ im Rahmen der Prüfung der „unmittelbaren Wirkung“ durch den EuGH.....	139
1. Das <i>Kupferberg</i> -Urteil, Rs. 104/81.....	140
a) Geltung.....	141
b) Unmittelbare Wirkung.....	141
c) Das normative Verhältnis von unmittelbarer Anwendbarkeit und unmittelbarer Wirkung.....	143
2. Das <i>International Fruit Company</i> -Urteil, Rs. 21-24/72.....	144
a) Geltung.....	145
b) Prüfungsmethodik der unmittelbaren Wirkung.....	145
II. Ausschluß der unmittelbaren Anwendbarkeit der GATT/WTO-Übereinkünfte.....	147
1. Die herkömmlichen Begründungsansätze zum GATT 1947.....	147
a) „Geltung“ in der Gemeinschaftsrechtsordnung.....	148
aa) Spezielle Einführung des GATT durch die Gemeinschaftsorgane.....	148
bb) Allgemeine Einführung des GATT 1947.....	152
(1) Funktionsnachfolge wegen ausschließlicher gemeinschaftlicher Sachkompetenz.....	152
(2) Artt. 18, 29, 100 EGV a. F. ?.....	153
(3) Anwendung des zweigliedrigen Geltungsbefehls.....	153

(4) <i>Exkurs</i> : Freistellung der Mitgliedstaaten von der Anwendung GATT-widrigen Gemeinschaftsrechts auf der Grundlage von Art. 307 EGV?.....	160
b) Das Kriterium der „Geschmeidigkeit“.....	164
2. Die neuen Begründungsansätze des EuGH in <i>Portugal/Rat</i> , Rs. C-149/96, zu den WTO-Übereinkünften.....	168
a) Sachverhalt und Urteilsgründe.....	168
b) Das Konzept der Gegenseitigkeit in der Rechtsprechung des EuGH	171
aa) Die Aufgabe des Vertragsbruchkriteriums.....	171
bb) Gegenseitigkeit in den materiellen Vertragsverpflichtungen als Anknüpfungskriterium für die judicial reciprocity.....	174
cc) Abschließende Kritik.....	176
3. Eigener Ansatz: Ausschluß der unmittelbaren Anwendbarkeit bei Exklusivität völkerrechtlicher Durchsetzungsmechanismen.....	178
a) Self-contained regimes.....	179
b) Völkerrechtliche Vorbehalte gegen die Vertragsdurchsetzung vor den internen Gerichten der Vertragsparteien.....	180
c) Einordnung der GATT/WTO-Übereinkommen.....	181
d) Präzisierung des Begriffs der unmittelbaren Anwendbarkeit.....	184
III. Die unmittelbare Anwendbarkeit als selbständige Prozeßvoraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung der GATT/WTO-Übereinkünfte vor dem EuGH.....	185
1. Nichtigkeitsklagen der Mitgliedstaaten nach Art. 230 EGV: EuGH- <i>Deutschland/Rat</i> , Rs. C-280/93.....	185
a) Sachverhalt und Urteilsgründe.....	185
b) Rechtliche Würdigung.....	188
aa) Ausdehnung des Konzepts der unmittelbaren Wirkung?.....	188
bb) Das Konzept der unmittelbaren Anwendbarkeit.....	190
2. Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV: EuGH- <i>Kommission/Deutschland</i> , Rs. C-61/94.....	191
3. Ergebnis.....	193
IV. Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle von Gemeinschaftsrecht anhand der GATT/WTO-Übereinkünfte durch die Gerichte der Europäischen Gemeinschaft.....	193
1. GATT/WTO-konforme Auslegung.....	194

a) Herleitung und Inhalt der völkervertragskonformen Auslegung.....	194
b) Die GATT/WTO-konforme Rechtsprechung des EuGH.....	196
2. Durchführung der GATT/WTO-Übereinkünfte außerhalb des exklusiven völkerrechtlichen Durchsetzungsmechanismus: EuGH- <i>Fediol III</i> , Rs. 79/87.....	197
a) Ausnahme zur fehlenden unmittelbaren Wirkung des GATT?.....	197
b) Ein Anwendungsfall der GATT-konformen Auslegung?.....	200
c) Durchführung des GATT außerhalb des Anwendungsbereiches exklusiver völkerrechtlicher Durchsetzungsmechanismen.....	201
3. Völkerrechtliche Ausnahmen zur Exklusivität völkerrechtlicher Durchsetzungsmechanismen: EuGH- <i>Nakajima</i> , Rs. C-69/89.....	201
4. Einfluß der WTO- <i>Entscheidungen</i> auf die unmittelbare Anwendbarkeit der WTO-Übereinkünfte.....	204
a) Völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der WTO- <i>Entscheidungen</i>	205
b) Geltendmachung der WTO- <i>Entscheidung</i>	206
c) Die Entscheidungen des EuG vom 20. März 2001 in den Rechts-sachen <i>Cordis Obst/Kommission, Port/Kommission</i> und <i>Bocchi/Kommission</i>	208
V. Ergebnis.....	209
B. Das Konzept der unmittelbaren Wirkung.....	212
I. Funktion.....	212
1. Filterfunktion.....	212
2. Instrument der internen Rechtsdurchsetzung?.....	213
3. Funktionale Begrenzung des Anwendungsbereiches der unmittelbaren Wirkung.....	215
II. Bewertungsmaßstab und Auslegungskriterien.....	216
III. Wirkungsweisen.....	219
1. Entstehungsvoraussetzung für Rechte des Einzelnen.....	219
2. Gerichtliche Durchsetzungsvoraussetzung.....	220
a) Verfahren vor staatlichen Gerichten.....	220
b) Direktklagen vor dem EuGH/EuG.....	220
IV. Rechtsinhalt unmittelbar wirkender Vertragsbestimmungen.....	221

1. Abwehrrecht.....	222
a) Abwehr von sekundärem Gemeinschaftsrecht.....	222
b) Abwehr von staatlichem Recht.....	223
c) Ergebnis.....	224
2. Offensive Durchsetzung von Leistungsrechten.....	224
a) Die Urteile <i>Papst</i> und <i>Racke</i>	224
b) Rechtliche Würdigung.....	226
3. Schadensersatzansprüche gegen die EG.....	227
a) Haftungsgrundlage.....	227
b) Die „unmittelbare Wirkung“ als Haftungsvoraussetzung.....	228
aa) Die Urteile <i>EuG-Atlanta II</i> , Rs. T-521/93, <i>EuGH-Atlanta</i> , Rs. C-104/97 P und die Entscheidungen des EuG vom 20. März 2001.....	228
bb) Stellungnahme.....	231
V. Möglichkeiten der indirekten gerichtlichen Geltendmachung nicht unmittelbar wirkender Vertragsbestimmungen.....	232
1. Die völkervertragskonforme Auslegung.....	232
2. Die inzidente Normenkontrolle nach Art. 241 EGV.....	234
3. Bewertung.....	236
VI. Ergebnis.....	237
 <i>4. Teil</i> Schluß	
A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	239
B. Abschließende Bewertung.....	244
Literaturverzeichnis	246
Sachwortverzeichnis und Entscheidungsregister	271

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AFDI	Annuaire français de droit international
AJIL	American Journal of International Law
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
Art., Artt.	Artikel, Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, Recht der Internationalen Wirtschaft
BayVBl.	Bayrische Verwaltungsblätter
B/B/P/S	Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil
Bd.	Band
BGBI. I, II	(deutsches) Bundesgesetzblatt Teil I bzw. Teil II
BISD	Basic Instruments and Selected Documents
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
Bull. EG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
CDE	Cahiers de Droit Européen
CE	Communauté européenne
CMLR	Common Market Law Review
d.	der, des, etc.
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe

Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DSB	Dispute Settlement Body
DSU	Dispute Settlement Understanding
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWir	Deutsche Zeitung für Wirtschaftsrecht
EA	Europa-Archiv
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
E.C.R.	European Community Review
EEC	European Economic Community
EFLR	European Food Law Review
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EGABL.	Amtsblatt der EG
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJIL	European Journal of International Law
ELR	European Law Report
ELRev.	European Law Review
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.
endg.	Endgültig
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuG	Europäischer Gerichtshof erster Instanz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechtszeitung
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	und die folgende(n) Seite(n) oder Randnummer(n)
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

GA	Generalanwalt
GATS	General Agreement on Trade and Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GB	Großbritannien
GG	Grundgesetz
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
GTE	von der Groeben/Thiesing/Ehlermann
GYIL	German Yearbook of International Law
GZT	Gemeinsamer Zolltarif
Habil.	Habilitation
Hervorheb.	Hervorhebungen
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
ICJ, IGH	International Court of Justice, Internationaler Gerichtshof
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
IFC	International Fruit Company
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labour Organization
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JDI	Journal du droit international
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JöR	Jahrbuch für Öffentliches Rechts
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JWT	Journal of World Trade: Law, Economics and Public Policy (ab 1989)
JWTL	Journal of World Trade Law (bis 1988)
JZ	Juristenzeitung
Krit.	Kritisch
LdR/VR	Lexikon des Recht, Völkerrecht.
LIEI	Legal Issues of the European Integration

lit.	Buchstabe
Lit.	Literatur
LS	Leitsatz
m.	mit
m.Hw.a.	mit Hinweis auf
MichLR	Michigan Law Review
m.Nw.d.	mit Nachweis der
m.w.Nw.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NHI	Neues Handelspolitisches Instrument
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitung für Verwaltungsrecht
Nw.	Nachweis
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
RablesZ	Rabels Zeitung
RBDI	Revue belge de droit internationale
RdC	Recueil des Cours
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RMC	Revue du Marché Commun
RMCUE	Revue du Marché Commun (et de l'Union Européenne)
RMUE	Revue du Marché Unique Européen
Rn.	Randnummer
ROW	Recht in Ost und West
Rs.	Rechtssache
RTDE	Revue Trimestrielle de Droit Européen
S.	Seite
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
TRIPS	Agreement on Trade-related Aspects of Intellectual Property Rights.
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
U.N.	United Nations

U.N.T.S.	United Nations Treaty Series
U.S.(A.)	United States (of America)
v.	vom
verb. Rs.	Verbundene Rechtssache
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten vom 23. 5. 1969.
WVKIO	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z.B.	zum Beispiel
ZEUS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
z.T.	zum Teil

Einleitung

„Darf das Gemeinschaftsrecht Völkerrecht ignorieren?“

Diese von *Petersmann*¹ im Jahre 1997 gestellte Frage möchte man in ihrer provozierenden Zuspitzung sowohl aus völkerrechtlicher als auch aus europarechtlicher Sicht klar verneinen.

Denn zum einen hat die Europäische Gemeinschaft (EG) nicht nur faktisch als einer der maßgeblichen Akteure im internationalen Wirtschaftsgeschehen ein hohes Eigeninteresse an der Einhaltung völkerrechtlich verbindlicher Regeln. Sondern sie hatte ihre aktive Rolle im Prozeß einer fortschreitenden Verrechtlichung der Weltwirtschaftsbeziehungen auch erst im Jahre 1995 durch ihren Beitritt zu der neu gegründeten Welthandelsorganisation (WTO) ausdrücklich dokumentiert.

Zum zweiten wäre es für die EG als Rechtsgemeinschaft, die in hohem Maße von der Wahrung der gemeinschaftlichen Konstitutionalität abhängig ist, verhängnisvoll, wenn sie in der Gemeinschaftsrechtsordnung geltendes Völkerrecht mißachtete. So muß *Petersmanns* Frage auch mit Blick auf Art. 300 Abs. 7 Alt. 1 EGV² erstaunen. Denn dieser sieht ausdrücklich vor, daß die nach Maßgabe dieses Vertrages geschlossenen Abkommen für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) schon vor geraumer Zeit zwei wesentliche Aussagen zum Verhältnis von Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht getroffen. In nunmehr ständiger Rechtsprechung geht er davon aus, daß völkerrechtliche Verträge einen „integrierenden Bestandteil des Gemeinschaftsrechts“³ bilden und in der Weise „unmittelbare Wirkung“

¹ *Petersmann*, EuZW 1997, S. 325 ff.; *ders.*, in: FS Fikentscher, S. 985 ff.

² = Art. 228 Abs. 7 a.F., zuvor Abs. 2 EGV. Zur Zitierweise der Artikel: Die Vorschriften des EG-Vertrages werden nach der Nummerierung des Amsterdamer Vertrages zitiert. Bei erstmaliger Nennung wird in der Fußnote die Nummerierung nach der Version des Vertrages von Maastricht genannt.

³ Siehe nur: EuGH-*Haegeman*, Rs. 181/73, Slg. 1974, 449 (Rn. 2/6); EuGH-*Kupferberg*, Rs. 104/81, Slg. 1982, 3641 (Rn. 13); EuGH-*Demirel*, Rs. 12/86, Slg. 1987, 3747 (Rn. 7); EuGH-*Stillegungsfonds*, Gutachten 1/76, Slg. 1977, 741 (757); EuGH-*Griechenland/Kommission*, Rs. 30/80, Slg. 1989, 3733 (3737); EuGH-*Sevince*, Rs. C-192/89, Slg. 1990, I-3497 (3500); EuGH-*EWR I*, Gutachten 1/91, Slg. 1991, I-6084 (6105). In EuGH-*Racke*, Rs. C-162/96, Slg. 1998, I-3655 heißt es, daß ein „Abkommen ein wesentlicher Bestandteil des Gemeinschaftsrechts“ ist (Hervorheb. d.

entfalten können, daß einzelne Bürger die Vertragsbestimmung vor den Gerichten der Gemeinschaftsrechtsordnung geltend machen können.⁴ In der Folge konzentrierte sich das akademische Interesse daher weitgehend auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein völkerrechtlicher Vertrag „unmittelbare Wirkung“ entfaltet. Dabei hat das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen von 1947 (GATT), dem die Europäische Gemeinschaft zu keinem Zeitpunkt formell beigetreten ist, schon seit langem eine gewisse Sonderstellung eingenommen. Ausschlaggebend hierfür war das Urteil *International Fruit Company*⁵ des EuGH aus dem Jahre 1972. Darin hatte der EuGH entschieden, daß die EG zwar an das GATT 1947 gebunden ist, dieses aber nicht durch den Einzelnen vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaft geltend gemacht werden kann. Inzwischen haben die WTO-Übereinkünfte das GATT 1947 weitgehend abgelöst. Seitdem ist zunehmend die Frage in den Mittelpunkt gerückt, ob der EuGH seine GATT-Rechtsprechung auf die WTO-Übereinkünfte ausdehnen werde.

Indes, der Blick auf die „unmittelbare Wirkung“ ist trotz seiner wesentlichen Bedeutung für den Rechtsschutz des Einzelnen in der Gemeinschaftsrechtsordnung verkürzt. Dies haben der seit dem Jahre 1994 schwelende Streit um die Rechtmäßigkeit der europäischen Bananenmarktordnung und die hierzu ergangenen Urteile des EuGH plastisch vor Augen geführt:

Nicht überraschend war angesichts der *International Fruit Company*-Rechtsprechung, daß der EuGH⁶ dem Einzelnen verwehrte, sich vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaft auf die Unvereinbarkeit der Bananenmarktordnung mit dem GATT 1947 zu berufen. Für erhebliches Aufsehen hat jedoch seine als „Bananen-Urteil“ bekannte Entscheidung *Deutschland/Rat*⁷ gesorgt. Denn dort versagte er erstmals einem Mitgliedstaat, den Verstoß eines sekundären Gemeinschaftsrechtsaktes gegen das GATT 1947 gerichtlich geltend zu machen. Daß sich diese Rechtsprechung nicht mit dem Inkrafttreten der WTO-Übereinkünfte überholt hat, hat der EuGH im Novem-

Verf.). Aus dem Verweis auf das *Demirel*-Urteil ergibt sich aber, daß kein inhaltlicher Unterschied besteht.

⁴ EuGH-*Kupferberg*, Rs. 104/81, Slg. 1982, 3641 (Rn. 23); Art. 21 des Freihandelsabkommen EWG-Portugal; EuG-*Opel Austria*, Rs. T-115/94, Slg. 1997, II-43 (Rn. 101); Art. 10 des EWR-Abkommens; EuGH-*Racke*, Rs. C-162/96, Slg. 1998, I-3655 (Rn. 30 ff.); Art. 22 des Kooperationsabkommens EWR-Jugoslawien.

⁵ EuGH-*IFC*, Rs. 21-24/72, Slg. 1972, 1219.

⁶ Vgl. nur EuGH-*Chiquita*, Rs. C-469/93, Slg. 1995, I-4533 (Rn. 24 ff.); EuGH-*Atlanta I*, verb. Rs. C-465/93 und 466/93, Slg. 1995, I-3761 (Rn. 10 ff.); EuGH-*Port I*, verb. Rs. C-364/95 und 365/95, Slg. 1998, I-1023; EuG-*Terres rouges Consultant*, Rs. T-47/95, Slg. 1997, II-481; EuG-*Comafrika SpA*, Rs. T-70/94, Slg. 1996, II-1741.

⁷ EuGH-*Deutschland/Rat*, Rs. C-280/93, Slg. 1994, I-4973.

ber 1999 mit dem Urteil *Portugal/Rat*, Rs. C-149/96,⁸ klargestellt: Auch dort verwehrte er einem Mitgliedstaat, einen sekundären Gemeinschaftsrechtsakt an den WTO-Übereinkünften gerichtlich überprüfen zu lassen. Vor dem Hintergrund dieser jüngeren Entwicklung stellt sich die Frage nach den Voraussetzungen für die gerichtliche Geltendmachung völkerrechtlicher Verträge vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaft heute von Neuem.

Doch auch die von *Petersmann* wieder entfachte Diskussion über die Integration von Völkervertragsrecht in die Gemeinschaftsrechtsordnung erlangt neue Berechtigung. Denn die gerichtliche Geltendmachung völkerrechtlicher Verträge kann nicht isoliert von den Voraussetzungen betrachtet werden, unter denen ein völkerrechtlicher Vertrag, der die EG in ihren völkerrechtlichen Außenbeziehungen bindet, auch in ihrer internen Rechtsordnung als verbindliches Recht zu beachten ist. Diese aus dem Verhältnis von Völkerrecht zu Landesrecht bekannte grundsätzliche Fragestellung nach der „Geltung“ völkerrechtlicher Verträge im internen Recht der Vertragsparteien wurde bislang für das Verhältnis von Völker- zu Gemeinschaftsrecht nicht umfassend geklärt. So sah sich das Europäische Parlament 1997 in einer Entschließung „zu den Beziehungen zwischen dem Völkerrecht, dem Gemeinschaftsrecht und dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten“⁹ zu der Forderung veranlaßt:

„(Das Europäische Parlament) verlangt eine klare, im EG-Vertrag festgeschriebene Lösung des Verhältnisses des Völkerrechts zum *Europarecht i.S. einer Gleichstellung der EG mit Nationalstaaten*, was bedeutet, daß das Völkerrecht nicht unmittelbar gilt, sondern nur nach der Erklärung seiner Anwendbarkeit durch einen inneren Rechtsakt der EG oder nach der Transformation seines Inhaltes in Rechtsatzformen des EG-Rechts.“¹⁰

Das Manko einer allgemeinen Dogmatik der Geltung völkerrechtlicher Verträge in der Gemeinschaftsrechtsordnung wird besonders augenfällig, seitdem die EG den WTO-Übereinkünften beigetreten ist. Denn die Bindung der EG an die WTO-Übereinkünfte weist zwei Besonderheiten auf:

Zum einen wurden die WTO-Übereinkünfte wegen eines gemeinschaftlichen Kompetenzdefizites¹¹ von der Gemeinschaft gemeinsam mit den Mit-

⁸ EuGH-*Portugal/Rat*, Rs. C- 149/96, Slg. I-1999, 8395.

⁹ A4-0278/97.

¹⁰ Punkt 14.

¹¹ Vgl. hierzu EuGH-*WTO*, Gutachten 1/94, Slg. 1994, I-5267. Der EuGH hat dort festgestellt, daß die EG wegen der Bestandteile GATS und TRIPS keine umfassende Sachkompetenz für die Ratifizierung der WTO-Übereinkünfte habe (Rn. 105). Das Gutachten hat in der Lit. eine große Resonanz gefunden. Vgl. nur *Hilf*, EJIL 6 (1995), S. 245 ff.; *ders.*, EuZW 1995, S. 7 ff.; *Geiger*, JZ 1995, S. 973 ff.; *Kuijper*, EJIL 6 (1995), S. 222 ff.; *Arnulf*, in: O’Keeffe, S. 343 ff. (350 ff.); *Zampini*, La CE et les accords mixtes, S. 27 ff. (insbesondere Fn. 15 m.Nw.d. franz. Lit.).